

**Beschluss
des Bundeskanzlers und der Regierungschefinnen und
Regierungschefs der Länder vom 6. März 2024
zur Flüchtlingspolitik**

TOP 1 Humanitäre und geordnete Migration und Integration

1 Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
2 sind heute zusammengekommen, um über die Umsetzung ihrer gemeinsamen
3 Beschlüsse vom 10. Mai, 15. Juni und 6. November 2023 zur Flüchtlings- und
4 Migrationspolitik zu beraten. Ziel dieser Beschlüsse war es, die Zahl der im Wege der
5 irregulären Migration nach Deutschland Kommenden deutlich und nachhaltig zu
6 senken. Insbesondere für die Kommunen ist es wichtig, dass die Zahl von neu
7 ankommenden Personen aus entsprechenden Drittstaaten weiter begrenzt wird, um
8 Unterbringung und Integration bewältigen zu können. Zwar sind die Zugangszahlen
9 derzeit – auch witterungsbedingt – zurückgegangen, aber noch nicht im erforderlichen
10 Maß. Es bleibt daher wichtig, die vereinbarten sowie gegebenenfalls weitere
11 Maßnahmen konsequent umzusetzen, um eine nachhaltige Begrenzung der
12 irregulären Migration zu erreichen.

13
14 Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
15 bekräftigen ihr Ziel, die irreguläre Migration nach Deutschland besser zu ordnen, zu
16 steuern und zu begrenzen. Ausgehend von den am 6. November 2023 gemeinsam
17 beschlossenen Maßnahmen halten sie fest:

18
19 **1. Schutz der europäischen Außengrenzen und solidarische Verteilung**

20 Die politische Einigung von Ende letzten Jahres auf eine Reform des Gemeinsamen
21 Europäischen Asylsystems (GEAS) ist ein wesentlicher Reformschritt zum Schutz der
22 europäischen Außengrenzen und für ein faires, effizientes und krisensicheres euro-
23 päisches Asylsystem. Die Länder unterstützen die Bundesregierung darin, das
24 Gesamtpaket mit all seinen Bestandteilen schnellstmöglich umzusetzen.

26 Die europäische Grenzschutzagentur FRONTEX muss operativ gestärkt werden, um
27 mit geeigneten Grenzschutzmaßnahmen unerlaubte Einreisen zu reduzieren. Bund
28 und Länder werden sich weiterhin mit Einsatzkräften an der Unterstützung der
29 besonders betroffenen Außengrenzstaaten beteiligen und ihr Engagement bei
30 FRONTEX ausweiten.

31

32 Zur vereinbarten Prüfung durch die Bundesregierung, ob die Feststellung des Schutz-
33 status von Geflüchteten unter Achtung der Genfer Flüchtlingskonvention und der
34 Europäischen Menschenrechtskonvention zukünftig auch in Transit- oder Drittstaaten
35 erfolgen kann, hat das Bundesministerium des Innern und für Heimat mit der Anhörung
36 von Sachverständigen verschiedener Fachrichtungen begonnen. Die
37 Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder bitten die Bundesregierung,
38 die bis dahin vorliegenden Ergebnisse bis zu ihrer Besprechung mit dem
39 Bundeskanzler am 20. Juni 2024 vorzulegen.

40

41 Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder fordern die Bundes-
42 regierung auf, alle Möglichkeiten zu nutzen, um die Herkunftsländer zur Einhaltung
43 ihrer völkerrechtlichen Rückübernahmeverpflichtungen ihrer Staatsangehörigen zu
44 bewegen, die zur Ausreise aus Deutschland verpflichtet sind.

45

46 **2. Migrationsabkommen**

47 Die Bundesregierung verhandelt den Abschluss weiterer Migrations- und Rück-
48 führungsabkommen. Seit der letzten Zusammenkunft des Bundeskanzlers mit den
49 Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder wurde das Migrationsabkom-
50 men mit Georgien abgeschlossen sowie eine Migrationspartnerschaft mit Marokko ver-
51 einbart. Derzeit verhandelt die Bundesregierung entsprechende Vereinbarungen mit
52 der Republik Moldau, Kolumbien, Usbekistan, Kirgisistan, den Philippinen und Kenia.

53

54 Bei weiteren Abkommen wird die Bundesregierung insbesondere diejenigen Staaten
55 in den Blick nehmen, aus denen die meisten irregulären Flüchtlinge mit geringen Aner-
56 kennungsquoten nach Deutschland kommen.

57 Die Bundesregierung wird die wirksame Fortsetzung und Umsetzung der EU-Türkei-
58 Erklärung weiterhin unterstützen und aktiv vorantreiben.

59

60 **3. Verstärkte Kontrollen der deutschen Grenzen**

61 An den relevanten deutschen Binnengrenzen ist die Zahl der festgestellten uner-
62 laubten Einreisen in den letzten Monaten zurückgegangen. Dies hat viele Gründe. Die
63 im Oktober 2023 wieder eingeführten vorübergehenden Binnengrenzkontrollen an den
64 deutschen Landgrenzen zu Österreich, zur Schweiz, zur Tschechischen Republik und
65 zu Polen leisten dazu einen Beitrag. Darüber hinaus tragen die Maßnahmen der
66 Deutschland geografisch vorgelagerten Staaten entlang der Migrationsrouten
67 erheblich zu einer Verringerung der Einreisen bei. Bund und Länder sind sich einig,
68 dass temporäre Binnengrenzkontrollen weiter nötig sind, um Schleusungen zu
69 bekämpfen und irreguläre Einreisen zu reduzieren. Dabei wird die jüngste
70 Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zu beachten sein.

71

72 Die Bundesregierung wird sich auf europäischer Ebene weiterhin dafür einsetzen,
73 dass die europäischen Rechtsgrundlagen angepasst werden, damit Zurückweisungen
74 im Zuge von Binnengrenzkontrollen weiter rechtsstaatlich korrekt erfolgen können. Sie
75 wird mit den Nachbarstaaten weiterhin über vorgelagerte Grenzkontrollen auf deren
76 Staatsgebiet verhandeln. Die Länder werden diese Bemühungen unterstützen.

77

78 **4. Beschleunigung Asylverfahren**

79 Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
80 bekräftigen das im November 2023 vereinbarte Ziel, das Asyl- und das anschließende
81 Gerichtsverfahren für Angehörige von Staaten, für die die Anerkennungsquote weniger
82 als fünf Prozent beträgt, jeweils in drei Monaten abzuschließen. In allen anderen Fällen
83 sollen die behördlichen sowie erstinstanzlichen Asylverfahren jeweils regelhaft nach
84 sechs Monaten beendet sein.

85

86 Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
87 hatten außerdem vereinbart, dass die Entgegennahme des Asylantrags und die
88 Anhörung in der Erstaufnahmeeinrichtung stattfinden sollen. Die benötigten personel-
89 len Ressourcen beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) werden zur
90 Verfügung gestellt; über 1.100 zusätzliche Kräfte werden eingestellt. Es bedarf gut ab-
91 gestimmter Verfahren mit den Erstaufnahmeeinrichtungen. Der Anhörungstermin im
92 Asylverfahren soll spätestens vier Wochen nach Asylantragstellung erfolgen und die
93 behördliche Entscheidung soll bereits während des Aufenthalts in der Erstaufnahme
94 getroffen werden.

95

96 Das BAMF hat Maßnahmen ergriffen, um die Asylverfahren von Personen aus Staaten
97 mit einer Anerkennungsquote unter fünf Prozent (insbesondere Albanien, Bosnien-
98 Herzegowina, Georgien, Kosovo, Republik Moldau, Montenegro, Nordmazedonien
99 und Serbien) weiter zu beschleunigen. Der Bund stellt im laufenden Haushaltsjahr
100 zusätzliche 300 Millionen Euro beim BAMF und dem Bundesverwaltungsamt für die
101 schnellere Bearbeitung von Asylanträgen und den Ausbau des Ausländerzentral-
102 registers zur Verfügung. Die Einstufung von Georgien und der Republik Moldau als
103 sichere Herkunftsstaaten ist im Dezember 2023 erfolgt.

104

105 Die Länder werden die Möglichkeit zur Erfassung der Verteilung im Ausländerzentral-
106 register nutzen, die mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Anpassung von Datenüber-
107 mittlungsvorschriften im Ausländer- und Sozialrecht zur Verfügung stehen wird. Die
108 nötigen Registrierungen erfolgen zeitnah.

109

110 Die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister wird gebeten, bis zur
111 Konferenz des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs
112 der Länder am 20. Juni 2024 weitere Potenziale zur Beschleunigung von gerichtlichen
113 Asylverfahren zu ermitteln. Einige Länder haben bereits Zuständigkeiten bei den Ver-
114 waltungsgerichten konzentriert und so für Beschleunigung der Gerichtsverfahren
115 gesorgt; andere befinden sich in der Prüfung, auch bezüglich einer besseren
116 personellen Ausstattung der Gerichte.

117

118 Die vereinbarte Kommission zu Fragen der Steuerung der Migration und besseren
119 Integration unter Einbeziehung der gesellschaftlichen Gruppen wird zeitnah ihre Arbeit
120 aufnehmen, sobald die Abstimmung zwischen der Bundesregierung und den Ländern
121 abgeschlossen ist.

122

123 **5. Beschleunigung und Digitalisierung auch der übrigen Verfahren**

124 Zur weiteren Beschleunigung der Verfahren und zur Entlastung der Ausländerbe-
125 hörden haben der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs
126 der Länder mit ihren Beschlüssen vom 10. Mai und 15. Juni 2023 Vereinbarungen
127 getroffen, die insbesondere die Digitalisierung im Migrationsbereich betreffen. Bund
128 und Länder arbeiten gemeinsam intensiv an einer Umsetzung der Maßnahmen
129 innerhalb der vereinbarten Fristen; die Bund-Länder-Arbeitsgruppe Digitalisierung
130 Migrationsmanagement und ihre Unter-Arbeitsgruppen tagen regelmäßig und

131 begleiten die Umsetzung. Knapp 65 Prozent der Ausländerbehörden haben die verein-
132 barten Datenabgleiche zwischen den im Ausländerzentralregister vorhandenen Daten
133 und den lokalen Datenbeständen bereits angestoßen. 90 Prozent der Ausländer-
134 behörden nutzen bereits die einschlägigen Standards zum Datenaustausch.

135
136 Der entsprechende Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Anpassung von Daten-
137 übermittlungsvorschriften im Ausländer- und Sozialrecht befindet sich in der Schluss-
138 phase der parlamentarischen Beratung im Deutschen Bundestag; die vereinbarten
139 gesetzlichen Schritte zur Entbürokratisierung im Asyl- und Ausländerrecht sind am
140 27. Februar 2024 in Kraft getreten. Der Bund teilt monatliche Zugangszahlen mit und
141 stellt tagesaktuelle Informationen über das Migrationsdashboard zur Verfügung.

142
143 Eine übergreifende Arbeitsgruppe aus Bund, Ländern und Kommunen begleitet die
144 detaillierte Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen engmaschig. Länder und
145 Kommunen können außerdem an dem halbjährlich stattfindenden Gesprächsformat
146 mit den Fachverfahrensherstellern teilnehmen.

147
148 **6. Verbesserung und Beschleunigung der Rückführung**
149 Abgelehnte Asylsuchende müssen konsequent in ihre Herkunftsländer zurückgeführt
150 werden. Das Gesetz zur Verbesserung der Rückführung ist am 27. Februar 2024 in
151 Kraft getreten.

152
153 Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder bekräftigen ihren Willen,
154 alle am 6. November 2023 beschlossenen Maßnahmen in ihren jeweiligen Zuständig-
155 keiten zügig umzusetzen. Vor diesem Hintergrund streben die Länder an, die durch
156 das Rückführungsverbesserungsgesetz erweiterten Möglichkeiten zur Ausweitung der
157 Abschiebungshaft sowie zur Normierung und Erweiterung von Wohnungsbetreuungs-
158 rechten effektiv zu nutzen, um die Anzahl der Rückführungen von ausreisepflichtigen
159 Personen, wo immer möglich, zu erhöhen. Die Länder werden darüber hinaus ihre
160 Haft- und Gewahrsamskapazitäten überprüfen und insbesondere in Grenznähe
161 ausweiten.

162
163 Der Bund wird die Länder bei aufenthaltsbeendenden Maßnahmen in praktischer Hin-
164 sicht weiter unterstützen; die Länder werden die zur Verfügung gestellten Ressourcen
165 wie Rückführungsplätze auf dem Luftweg vollumfänglich nutzen. Die Bundesregierung

166 bittet die Länder, die vereinbarte durchgängige Erreichbarkeit der zuständigen
167 Behörden zeitnah sicherzustellen. Eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe prüft, ob
168 Abschiebungen unmittelbar aus dafür zu schaffenden Einrichtungen an großen
169 deutschen Flughäfen erfolgen können, in denen der Bund die Länder bei der
170 Rückführung von Personen im Wege der Amtshilfe unterstützt. Die Arbeitsgruppe wird
171 ihren Bericht zur Frühjahrssitzung der Innenministerkonferenz vorlegen.

172
173 Ebenfalls zur Frühjahrstagung der Innenministerkonferenz werden die zuständigen
174 Arbeitskreise ihre Berichte zum Prüfauftrag vorlegen, ob weiterhin rechtliche Hürden
175 bestehen für den Entzug des Schutzstatus sowie für Rückführungen von Personen,
176 die schwere Straftaten oder Gewaltverbrechen verübt haben.

177
178 Wer extremistische Straftaten, insbesondere antisemitische, begeht oder bei wem ent-
179 sprechend gesicherte Aktivitäten festgestellt wurden, dem wird die deutsche Staats-
180 bürgerschaft nicht verliehen. Die Einbürgerung kann zurückgenommen werden, wenn
181 sie durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde, z. B. durch Abgabe
182 eines falschen Bekenntnisses zur freiheitlich demokratischen Grundordnung. Die
183 Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder bekräftigen, dass das
184 glaubhafte Bekenntnis zum Existenzrecht des Staates Israels als Ausprägung
185 deutscher Staatsräson Voraussetzung für die Einbürgerung ist und fordern die
186 Bundesregierung auf, dass dies gegenüber der nachgelagerten Verwaltungspraxis
187 zum Ausdruck gebracht wird.

188

189 **7. Leistungen für Asylsuchende**

190 Die vereinbarten gesetzlichen Veränderungen bei den Leistungen für Asylsuchende
191 sind in Kraft getreten. So tritt der automatische Anspruch auf die sogenannten Analog-
192 leistungen nunmehr erst nach 36 Monaten ein statt wie früher nach 18 Monaten. Für
193 Personen, die in Einrichtungen untergebracht sind, in denen Gemeinschaftsver-
194 pflegung erforderlich ist, sind die Leistungen entsprechend korrigiert worden.

195

196 Die Länder haben zur Einführung von bundeseinheitlichen Mindeststandards für die
197 Bezahlkarte in einer Arbeitsgruppe ein Modell zur Einführung einer Bezahlkarte erar-
198 beitet. Die Ausschreibung zur Vergabe läuft. Die Bundesregierung hat entsprechende
199 Formulierungshilfen für den Deutschen Bundestag zu gesetzlichen Änderungen des
200 Asylbewerberleistungsgesetzes beschlossen. Die Regierungschefinnen und

201 Regierungschefs der Länder fordern den Bund auf, dafür Sorge zu tragen, dass das
202 parlamentarische Verfahren schnell zum Abschluss gebracht und damit Rechts-
203 sicherheit hergestellt wird.

204

205 **8. Schnellere Arbeitsaufnahme, bessere Integration**

206 Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
207 bekräftigen ihre Überzeugung, dass der beste Weg für mehr Akzeptanz und schnellere
208 Integration von Personen, die in Deutschland Schutz suchen, in der zügigen Arbeits-
209 aufnahme liegt.

210

211 Die in den Blick genommenen gesetzlichen Regelungen zur Arbeitsaufnahme von Ge-
212 flüchteten sind ebenfalls am 27. Februar 2024 in Kraft getreten. Geflüchtete können
213 nun während ihres Aufenthalts in Erstaufnahmeeinrichtungen nach sechs statt wie
214 bisher erst nach neun Monaten arbeiten. Ausländerbehörden sollen Beschäftigungs-
215 erlaubnisse großzügiger erteilen; künftig sollen auch Geduldete im Regelfall arbeiten
216 dürfen. Zugleich wurde gesetzlich klargestellt, dass Personen, die kurz vor der Ab-
217 schiebung stehen, nicht von dieser Maßnahme profitieren. Die früher bestehenden
218 Regelungen zur „Zusätzlichkeit“ der Arbeitsgelegenheiten nach dem Asylbewerber-
219 leistungsgesetz wurden gestrichen.

220

221 Bund, Länder sowie Kommunen setzen sich für eine umfassende und effektive
222 Integrationspolitik ein. Im Bundeshaushalt 2024 sind knapp 1,2 Milliarden Euro für
223 Erstorientierungs- und Integrationskurse sowie die Migrationsberatung für Er-
224 wachsene vorgesehen. Die wichtige Arbeit der Integrationslotsen in den Kommunen
225 ergänzt dieses Angebot. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
226 fordern den Bund erneut auf, höhere Mittel für Erstorientierungs-, Sprach- und
227 Integrationskurse bereitzustellen. Dafür treten sie für eine engere Verzahnung von
228 Spracherwerb und Erwerbsarbeit ein. Bund und Länder werden ihre Anstrengungen
229 weiter intensivieren, um Geflüchtete (insbesondere aus der Ukraine und den acht
230 zahlenmäßig stärksten Asylherkunftsländern) in den Arbeitsmarkt zu integrieren.

231

232 Ein wesentliches Instrument bei der Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten ist die
233 Anerkennung ihrer im Ausland erworbenen Qualifikationen. Um die Anerkennungs-
234 verfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen, wurde die Zeugnisbewertung für
235 nicht reglementierte, akademische Berufe digitalisiert. Im Bereich der Pflegeberufe

236 sind mit dem Pflegestudiumstärkungsgesetz bundeseinheitliche Vorgaben für einzu-
237 reichende Unterlagen in Kraft getreten; auf Antrag der Pflegekraft können eine
238 Kenntnisprüfung oder ein Anpassungslehrgang die umfassende Gleichwertigkeits-
239 prüfung ersetzen. Die Kultusministerkonferenz wird gebeten, unter Einbeziehung der
240 Arbeits- und Sozialministerkonferenz, der Innenministerkonferenz sowie der Gesund-
241 heitsministerkonferenz und zusammen mit den jeweils zuständigen Bundesministerien
242 zu prüfen, wie die Anerkennungsverfahren weiter optimiert und vereinfacht werden
243 können, insbesondere durch Aufstockung von Personal in Anerkennungsstellen,
244 Bündelung länderspezifischer Kompetenzen sowie eine weitere Vereinheitlichung der
245 Anerkennungsregelungen der Länder. Sie wird gebeten, zur nächsten Zusammenkunft
246 des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
247 am 20. Juni 2024 einen Vorschlag vorzulegen.

248

249 **9. Unterstützung der Kommunen bei der Unterbringung**

250 In den Kommunen ist die Lage in Hinblick auf eine angemessene Unterbringung der
251 Geflüchteten weiterhin sehr angespannt. Der Bund hat Ländern je nach Belegenheit
252 Liegenschaften mit einer erheblichen Kapazität an Unterbringungsplätzen mietzinsfrei
253 zur Verfügung gestellt. Der Bund erstattet zudem die Herrichtungskosten für
254 überlassene Bundesliegenschaften, im Jahr 2023 mit einem hohen zweistelligen
255 Millionenbetrag. Der Bund bietet den Bedarfsträgern fortlaufend Liegenschaften aus
256 seinem Portfolio an. Die Länder werden – wo angezeigt – die angebotenen Objekte
257 nochmals gesondert auf ihre Geeignetheit für eine infrage kommende Herrichtung und
258 anschließende Unterbringung überprüfen.

259 Die Regelungen zur Flüchtlingsunterbringung im Baugesetzbuch wurden bis Ende
260 2027 verlängert. Der Bund hat die Länder und Kommunen Anfang Januar 2024 in
261 einem Rundschreiben über die Anwendung des Vergaberechts in Zusammenhang mit
262 der Unterbringung und Versorgung von Schutzsuchenden informiert. Zudem wurden
263 die bestehenden Regelungen zu Beschaffungen im Kontext des Ukraine Konflikts
264 verlängert und die Wertgrenzen für Direktaufträge in diesem Bereich erhöht.

265

266 **10. Solidarische Kostentragung von Bund, Ländern und Kommunen**

267 Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
268 haben sich im November 2023 auf eine Aufteilung der Flüchtlingskosten auf Bund,
269 Länder und Kommunen geeinigt. Damit eine erste Abschlagszahlung an die Länder in
270 Höhe von 1,75 Milliarden Euro für 2024 noch im ersten Halbjahr umgesetzt werden

271 kann, wird der Bund zeitnah einen Gesetzentwurf zur Änderung des Finanzausgleichs-
272 gesetzes (FAG) vorlegen und sich für eine zügige Verabschiedung einsetzen.

273

274 Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder bekräftigen, dass
275 dauerhaft eine Dynamisierung einer angemessenen flüchtlingsbezogenen pro-Kopf-
276 Pauschale erfolgen und Gegenstand nachfolgender Gespräche sein soll.

277

278

279

280

281 Protokollerklärung des Freistaates Bayern und Freistaates Sachsen:

282

283 Der Freistaat Bayern und der Freistaat Sachsen fordern die Bundesregierung unvermindert und mit
284 steigender Dringlichkeit zu einem sofortigen und grundlegenden Richtungswechsel in der
285 Migrationspolitik auf. Länder und Kommunen sind schon längst an ihren Belastungsgrenzen und
286 darüber hinaus. Die politische Stabilität des Landes ist in Gefahr. Es müssen umgehend Maßnahmen
287 gegen unbegrenzte irreguläre Migration ergriffen werden.

288 Leider ist festzustellen, dass sich die Bundesregierung nicht nur einer solchen Wende zur Steuerung
289 und Begrenzung der Migration aus ideologischen Gründen weiter verweigert. Sie setzt sogar die im
290 Flüchtlingsgipfel am 6. November 2023 vom Bund zugesagten Maßnahmen nicht, nur zögerlich oder
291 nur unzureichend um. Mit dieser Halbherzigkeit werden die Zugangszahlen im Sommer kaum sinken.
292 Die Kommunen erhalten dadurch keine Entlastung. Dies gilt insbesondere für das sogenannte
293 „Rückführungsverbesserungsgesetz“, das eigentlich schnellere Rückführungen ermöglichen sollte. Das
294 Gesetz hätte nach eigener Schätzung der Bundesregierung schon in seiner ursprünglichen Form nur
295 zu wenigen zusätzlichen Rückführungen geführt. Durch die im letzten Moment ergänzte Maßgabe, dass
296 in jedem einzelnen Fall trotz abgeschlossener rechtsstaatlicher Verfahren eine anwaltliche Vertretung
297 zwingend ist, wird der ursprüngliche Zweck des Gesetzes nun völlig ins Gegenteil verkehrt. Zudem geht
298 bei den Migrationsabkommen mit anderen Staaten zu wenig voran. Es ist unerlässlich und
299 völkerrechtlich geboten, dass alle Herkunftsländer ihre Staatsbürger zurücknehmen. Hierfür müssen
300 sämtliche diplomatischen und wirtschaftlichen Mittel genutzt werden. Auch bei der Bezahlkarte hat die
301 langwierige und Streitige Diskussion über ihre rechtlichen Grundlagen eher zu Verunsicherung
302 beigetragen statt die nötige Klarheit zu schaffen. Bei den jetzt von der Bundesregierung in Aussicht
303 genommenen Änderungen steht wiederum zu befürchten, dass sie im Ergebnis mehr verhindern als
304 ermöglichen. Bayern hingegen geht entschlossen voran und führt die Bezahlkarte für Asylbewerber in
305 diesem Monat ein.

306 Der Freistaat Bayern und der Freistaat Sachsen haben darüber hinaus im Anschluss an die
307 Ministerpräsidentenkonferenz vom 6. November 2023 konkrete Maßnahmenpakete vorgelegt, die jetzt
308 dringend vorgebracht werden müssen. Die Werkzeuge für eine wirksame Begrenzung der
309 Zuwanderung liegen damit auf dem Tisch. Die Bundesregierung wird nachdrücklich aufgefordert, diese
310 Initiativen endlich zu unterstützen. Deutschland benötigt eine realistische Integrationsgrenze, die sich
311 an unserem Leistungsvermögen orientiert. Das Recht auf Asyl muss grundlegend reformiert werden,
312 indem es von einem individuellen Grundrecht zu einer objektiven Garantie wird. Deutschland muss die
313 Grenzen besser schützen und aktiv steuern, wer unser Land betritt, wozu die Möglichkeit von
314 Zurückweisungen an den Binnengrenzen unerlässlich ist. Um Asylverfahren zu beschleunigen und
315 Rückführungen zu erleichtern, muss der Bund die Liste der sicheren Herkunftsstaaten erweitern und

316 zentrale Bundesausreisezentren an den großen deutschen Flughäfen errichten. Zuzugsanreize und
317 soziale Pull-Faktoren müssen konsequent beendet werden, weshalb beispielsweise Bürgergeld und
318 Asylleistungen wieder zu entkoppeln sind. Deshalb sollten neuankommende ukrainische Staatsbürger
319 künftig statt Bürgergeld wieder die üblichen Asylleistungen erhalten. Asylbewerber sollten erst nach
320 frühestens fünf statt drei Jahren volle Sozialleistungen erhalten. Bayern und Sachsen fordern zudem,
321 alle notwendigen rechtlichen Möglichkeiten zu nutzen, damit antisemitische Straftäter und Feinde
322 unserer Verfassung ihre deutsche Staatsangehörigkeit verlieren und konsequent abgeschoben werden
323 können.

324

325 Protokollerklärung des Landes Hessen:

326

327 Länder mit einer Anerkennungsquote von unter 5 Prozent sollen zu sicheren Herkunftsländern im Sinne
328 des Asylgesetzes erklärt werden.

329

330 Protokollerklärung des Freistaats Thüringen:

331

332 Die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten stehen weiterhin vor großen Herausforderungen, um
333 eine humanitäre und gerechte Migrations- und Flüchtlingspolitik zu gestalten. Die Ausweitung
334 repressiver Elemente, wie die Stärkung von FRONTEX zur Abwehr von Geflüchteten und die Forderung
335 nach Asyllagern an den europäischen Außengrenzen (sogenannte Drittstaatenlösung), wird weder dem
336 Anspruch auf einen humanitären Umgang mit den Geflüchteten noch einer sinnvoll gesteuerten
337 Migrationspolitik gerecht. Notwendig sind vielmehr Migrationsabkommen mit den Herkunftsstaaten, die
338 für alle Seiten Verlässlichkeit bieten. Für eine geordnete Zuwanderung sind sichere Wege und
339 europäisch geregelte Verfahren notwendig, um das Sterben auf den irregulären Fluchtrouten zu
340 beenden.

341

342 Ziel und Mittel guter Integrationspolitik ist die Partizipation von Zugewanderten in allen
343 gesellschaftlichen Bereichen. Insbesondere die Vermittlung von Geflüchteten in Ausbildungs- und
344 reguläre Arbeitsverhältnisse hilft allen – sowohl den Betroffenen, die von eigener Erwerbstätigkeit leben
345 können, als auch der Wertschöpfung in der Bundesrepublik